

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 10	31. Oktober 2007	122. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Tagung der Landessynode	205	Ordnung über die kirchliche Altersversorgung Vom 17. Dezember 1996
Fürbitte für die Landessynode	206	213
Nachwahl in die Disziplinarkammer	206	Ordnung des Ausschusses für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
Nachberufung in die Jugendkammer	207	213
Bürgerstiftung für die evangelische Kirchengemeinde Hochstadt	207	Amtliche Nachrichten
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Immanuelkirche zu Kassel und der Jakobuskirche zu Kassel-Bettenhausen sowie der Evangelischen Gemeinde zu Kassel-Bettenhausen (Marienkirchengemeinde)	212	Nichtamtlicher Teil Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2008 Stellenausschreibungen
		218 218

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 11. Landessynode zu ihrer achten Tagung ein für die Zeit von

**Montag, 26. November 2007,
bis Mittwoch, 28. November 2007,
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Montag, dem 26. November 2007, um 10.00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Montag, dem 26. November 2007, um 11.30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

TAGESORDNUNG:

1. Bericht des Bischofs
2. Finanzbericht
3. Landeskirchliche Jahresrechnung 2006
4. 2. Nachtragshaushalt 2007 einschließlich Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2006 und 2007
5. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan
 - Doppelhaushalt 2008/2009 mit Stellenplan
 - Mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche 2007 bis 2011
 - Mittelfristige Finanzplanung für gesamt-kirchliche Bauten 2008 bis 2011

- Sammlungen für die Diakonie einschließlich Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa 2008
- 6. Kirchengesetz zur Änderung der Verordnung über die Zweite Theologische Prüfung
- 7. Bestätigung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes
Vom 29. Juni 2007
- 8. Nachwahl in den Synodalvorstand
- 9. Nachwahlen in den Nominierungsausschuss
- 10. Nachwahl in den Benennungsausschuss
- 11. Berufung der Mitglieder der Schlichtungsstelle
– Kammer für den diakonischen Bereich
- 12. Zwischenbericht Gebäudemanagement
- 13. Zwischenbericht Reformprozess der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- 14. Zwischenbericht Kooperationsprozess Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck / Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- 15. Bericht von der EKD-Synode
- 16. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
- 17. Anträge aus den Kreissynoden
 - a) Schlüchtern und Fulda
Besetzung und Erhaltung der Stelle einer Beauftragten für Frauenarbeit im Sprengel Hanau
 - b) Schlüchtern
Errichtung und dauerhafte Besetzung einer Klinik- und Altenheimseelsorgestelle im Kirchenkreis Schlüchtern
 - c) Fulda
Änderung der Grundordnung – Wahlberechtigung
(Artikel 18 Absatz 1 Satz 1 GO)
- 18. Aktuelle Fragestunde
- 19. Verschiedenes

Kassel, den 25. Oktober 2007

Frau Präses der Landessynode
KRin Ute H e i n e m a n n

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 26. bis 28. November 2007 tritt die 11. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer 8. Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 18. November (Volkstrauertag), am 21. November (Buß- und Betttag) oder am 25. November (Ewigkeitssonntag) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

„Gott, der sprach: Licht soll aus der Finsternis hervorleuchten, der hat einen hellen Schein in unsere Herzen gegeben, dass durch uns entstünde die Erleuchtung zur Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes in dem Angesicht Jesu Christi.“ (2. Kor 4,6) „Barmherziger Gott, wir danken dir, dass du in Jesus Christus in unsere Welt gekommen bist und Licht in unsere Dunkelheit gebracht hast. Für die Tagung unserer Landessynode bitten wir dich: Sei mit deinem Licht und deinem Geist bei unseren Synodalen. Lass sie in ihren Beratungen und mit ihren Entscheidungen deine Gegenwart in dieser Welt so bezeugen, dass die Menschen, zu denen du deine Kirche gesandt hast, dich erkennen.“

Kassel, den 18. Oktober 2007

Dr. H e i n
Bischof

Nachwahl in die Disziplinarkammer

Die 11. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer 7. Tagung in Hofgeismar am 27. April 2007

zum zweiten Beisitzer im Verfahren gegen Pfarrer

Dekan Dr. Gernot Gerlach, Wolfhagen,

gewählt.

Kassel, den 18. Oktober 2007

Dr. H e i n
Bischof

Nachberufung in die Jugendkammer

Landeskirchenamt Kassel, den 24. September 2007

Mit sofortiger Wirkung habe ich Frau Eliane Haas in Kassel bis zum Ende der Wahlperiode am 31. März 2011 gemäß Abschnitt I. Absatz 2 Buchstabe e) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 7. Dezember 1998 (Rechtssammlung der EKKW Nr. 315) in die Jugendkammer berufen.

In Vertretung
A l t e r h o f f
Prälatin

Bürgerstiftung für die evangelische Kirchengemeinde Hochstadt

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Genehmigung vom 19. September 2007 die mit Stiftungsgeschäft vom 31. August 2007 errichtete kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts

„Bürgerstiftung für die evangelische
Kirchengemeinde Hochstadt“

als rechtsfähig anerkannt.

Die Zustimmung der landeskirchlichen Stiftungsaufsicht zur Stiftungsgründung ist am 10. September 2007 erfolgt.

Die Verfassung der Stiftung wird nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 25. September 2007

Dr. K n ö p p e l
Vizepräsident

Satzung der Bürgerstiftung für die evangelische Kirchengemeinde Hochstadt

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Bürgerstiftung für die
evangelische Kirchengemeinde Hochstadt“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Maintal-Hochstadt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchlichen und kulturellen Aufgaben. Darunter fallen insbesondere

- die Unterstützung des Erhalts und der Pflege der Hochstädter Kirche und der weiteren Gebäude und Anlagen der evangelischen Kirche in Hochstadt
- die Förderung der kirchlichen Arbeit in der Gemeinde
- die Förderung der Musik und der kulturellen Arbeit in Kirche und Gemeinde
- die Förderung des sozialen Zusammenhalts in der Gemeinde
- die Förderung des kirchlichen Ehrenamtes

(2) Diese Stiftungszwecke werden verwirklicht durch

- a) die Verfolgung kirchlicher und gemeinnütziger Ziele gemäß des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftungszwecke werden auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die evangelische Kirchengemeinde Hochstadt, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die oben genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat;
- b) Maßnahmen, die dem Erhalt und der Pflege der kirchlichen Gebäude und Anlagen, deren Renovierung, Verschönerung und Verbesserung dienen. Eingeschlossen sind hierbei Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Energie- und Kosteneinsparung;
- c) die Förderung einer Erziehung im christlichen Sinne und die Abwehr fundamentalistischer und kreationistischer Tendenzen;
- d) die Förderung der Gruppen und Aktivitäten der evangelischen Kirchengemeinde Hochstadt und deren Projekte;
- e) die Förderung der musikalischen Arbeit in Gottesdiensten und Konzerten in Kirche und Gemeinde.

(3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(6) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Evangelischen Kir-

che von Kurhessen-Waldeck und der Stadt Maintal oder ihrer Rechtsnachfolger gehören.

(7) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verwaltung für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern mit der nichtrechtsfähigen Stiftung ähnliche Stiftungszwecke, wie in § 2 (1) beschrieben, verfolgt werden.

§ 3 Einschränkungen – Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirchengemeinde Hochstadt oder ihre Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 (1) genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden sollen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Viertel ihres Einkommens dazu verwenden, um für ein angemessenes Andenken ihrer Stifterinnen und Stifter zu sorgen (vgl. § 58 Nr. 5 AO).

(4) Rücklagen und Rückstellungen dürfen und müssen gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, wenn für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen und soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts diese zulassen. Der Vorstand ist gehalten, freie Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 7 der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Grundstockvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und beträgt 62.000,- €.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Höchstens 5 Prozent

der jährlichen Vermögenserträge sind zum Werterhalt dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten i.d.R. als Zustiftung, soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt.

(4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorgezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb der Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000,- € mit seinem/ihrem Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.

§ 5 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und die Stifterversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sobald die finanzielle Situation der Stiftung es erlaubt, haben sie Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums kann das Kuratorium dann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

(3) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Kuratoriums eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

(2) Der für die evangelische Kirchengemeinde Hochstadt zuständige Pfarrer ist von Amts wegen Mitglied des Vorstands. *

(* Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit auf eine zusätzliche Verwendung der femininen Form verzichtet. Selbstverständlich sind bei allen personenbezogenen Angaben immer Männer und Frauen gleichberechtigt gemeint.)

(3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch das Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mit-

glieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Mindestens eins dieser Mitglieder muss gleichzeitig Mitglied des Kirchenvorstands der evangelischen Kirchengemeinde Hochstadt sein. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;
- b) Abberufung durch das Kuratorium aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit, dem Vorstandsmitglied soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden;
- c) Abberufung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht;
- d) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären;
- e) Tod des Mitglieds.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der die Rechte des Vorsitzenden hat, wenn dieser verhindert ist oder vom Vorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragt wird. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Außer dem Pfarrer werden die ersten Mitglieder des Vorstands von den Gründungstiftern bestellt. Die Gründungstifter bestimmen auch den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(6) Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;

- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
- d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater);
- e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige heranziehen.

§ 8

Geschäftsgang des Vorstandes, Sitzungen

(1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

(2) Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(3) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

(4) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(6) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen (Umlauf-)Verfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich per Telefax oder E-Mail einverstanden erklärt haben. In diesem Fall ist vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung eines Widerspruchs zu gewähren. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr

Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen.

(8) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Beschlüsse.

(9) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes beschließt dieser in einer Geschäftsordnung. Diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 9

Vertretung der Stiftung nach außen

(1) Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Das Kuratorium kann durch einstimmigen Beschluss allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Bis dahin bedürfen Geschäfte, die entgegen Absatz 1 durch nur ein Vorstandsmitglied beschlossen wurden, der Genehmigung durch das Kuratorium.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens elf Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Kuratorium übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Gründungstiftern für die Dauer von fünf Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger vom Kuratorium für eine Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet durch

- a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds;
- b) Abberufung aufgrund Beschlusses des Kuratoriums aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden;
- c) Abberufung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht;
- d) Amtsniederlegung des Mitglieds; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären;
- e) Tod des Mitglieds.

(4) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wählt das Kuratorium (ggf. auf Vorschlag des Vorstandes) mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Kuratoriums, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 11

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand als unabhängiges Kontrollorgan bei seiner Tätigkeit und wacht über die Erfüllung des Stiftungszweckes. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
- d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

(2) Bei seiner Tätigkeit hat das Kuratorium darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 12

Organisation des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für eine von ihm bei der Wahl festzulegende Amtszeit.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat das Kuratorium unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(3) Der Vorsitzende vertritt das Kuratorium bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

(4) Der Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung ermächtigt.

(5) Die Mitglieder des Kuratoriums können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13

Entscheidungen des Kuratoriums, Sitzungen

- (1) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Kuratoriums sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Mitglied des Kuratoriums oder des Vorstands die Einberufung verlangt. Auf Anordnung des Kuratoriums sind die Vorstandmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums verpflichtet. Durch Beschluss des Kuratoriums kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums eingeräumt werden.
- (3) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder verzichtet werden. Das Kuratorium muss mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen werden.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder – im Falle des Absatzes 7 – an der Beschlussfassung mitwirkt.
- (5) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Kuratoriums können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Mitglieder des Kuratoriums, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus den Stiftern, die insgesamt mindestens 5.000,- € oder im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 500,- € gestiftet oder zugestiftet haben.
- (2) Juristische Personen entsenden einen Vertreter.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Die Stifternversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstands zu einer Sitzung einberufen werden. Bei dieser Gelegenheit soll sie vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert werden. Sie kann durch Beauftragte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung nehmen und Rechenschaft verlangen. Die Stifternversammlung kann dem Kuratorium und dem Vorstand Anregungen für deren Tätigkeit geben.

§ 15

Fachausschüsse

- (1) Wenn die finanzielle Lage der Stiftung es erlaubt, kann der Vorstand Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Kuratoriums und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.
- (6) Über die Auflösung der Fachausschüsse entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 16

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des

ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

(2) Für die Satzungsänderung ist ein gemeinsamer Beschluss des Vorstands und des Kuratoriums notwendig, der jeweils mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums erfordert.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht.

§ 17

Änderungen des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Beschlüsse über die Änderung der Stiftungszwecke sowie über die Zusammenlegung mit anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Für solche Änderungen ist ein gemeinsamer Beschluss des Vorstands und des Kuratoriums erforderlich. Vor der Beschlussfassung hat das Kuratorium den Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Der Beschluss wird erst nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht wirksam.

(4) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 18

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 19

Stiftungsaufsicht

(1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Kirchliche Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kassel oder ihre Rechtsnachfolgerin.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögens-

übersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung des Anerkennungsschreibens in Kraft.

§ 21

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für das Land Hessen in ihrer jeweiligen Fassung sowie das Recht der evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Maintal – Hochstadt, den 31. August 2007

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden der Immanuelkirche zu Kassel und der Jakobuskirche zu Kassel-Bettenhausen sowie der Evangelischen Gemeinde zu Kassel-Bettenhausen (Marienkirchengemeinde)

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 11. September 2007 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden der Immanuelkirche zu Kassel und der Jakobuskirche zu Kassel-Bettenhausen sowie die Evangelische Gemeinde zu Kassel-Bettenhausen (Marienkirchengemeinde), Stadtkirchenkreis Kassel, werden zur Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Kassel vereinigt.

II.

In der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Kassel werden die bisherigen Pfarrstellen in der Immanuelkirchengemeinde zur 1. und 2. Pfarrstelle, die bisherige Pfarrstelle in der Jakobuskirchengemeinde zur 3. Pfarrstelle und die bisherige Pfarrstelle in der Marienkirchengemeinde zur 4. Pfarrstelle.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Kassel, den 24. September 2007

(L.S.)

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Landeskirchenamt Kassel, den 2. Oktober 2007

Ordnung über die kirchliche Altersversorgung Vom 17. Dezember 1996

Der Bundesrat hat am 8. Juni 2007 der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung zugestimmt, wonach sich der aktuelle Rentenwert bereits zum 1. Juli 2007 um 0,54% erhöht.

Die KAV wurde mit dem 10. Änderungsbeschluss vom 24. April 2007 in § 20 Absatz 2 KAV (KABI. S. 121) dahingehend geändert, dass sich die Rentenleistungen zum Zeitpunkt allgemeiner Rentenerhöhungen um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen, ansteigen.

Folglich wird die Altersversorgungsleistung bei den Zahlungen an die Rentnerinnen und Rentner ab 1. Juli 2007 automatisch um die o.g. 0,54% angepasst.

Gemäß § 20 Absatz 5 Satz 1 KAV steigen auch die Gesamtversorgungsstufen bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Dies erfolgte zuletzt durch den 8. Änderungsbeschluss des Landeskirchenamtes gemäß der Ordnung am 10. Juni 2003 (KABI. S. 102).

Nach § 20 Absatz 5 Satz 2 KAV neue Fassung setzt nunmehr das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die Versorgungstabelle nach § 20 Absatz 3 KAV jeweils neu fest.

Diese Neufassung wird nachstehend bekannt gegeben.

„Die Versorgungstabelle nach § 20 Absatz 3 der Ordnung über die kirchliche Altersversorgung vom 17. Dezember 1996 – KAV – (KABI. 1997, S. 70) für

die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis Schmalkalden erhält gemäß § 20 Absatz 5 KAV ab 1. Juli 2007 folgende Fassung:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	Höchste Gesamtversorgung
I	X - IXa	1.128,77 €	846,58 €
II	VIII - VII	1.260,19 €	945,15 €
III	VIb - IVb	1.447,32 €	1.085,50 €
IV	IVa - IIa	2.020,09 €	1.515,07 €
V	Ib - I	2.504,32 €	1.878,24 €

J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Ordnung des Ausschusses für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. hat in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende

Ordnung des Ausschusses für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“

beschlossen:

I. Aufgaben

Es wird ein Ausschuss zur Vorbereitung und Durchführung von Hilfsaktionen im Rahmen der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ im Bereich der Landeskirche gebildet. Der Ausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Der Ausschuss sammelt Informationen über die derzeit laufenden und geplanten Hilfsaktionen im Bereich der Landeskirche für Kirchen in Mittel- und Osteuropa.
2. Der Ausschuss informiert sich über die Situation der Kirchen in Mittel- und Osteuropa, die durch kirchliche oder diakonische Hilfsaktionen aus dem Bereich der Landeskirche unterstützt werden oder deren Unterstützung geplant oder angeregt wird. Dazu gehören auch Informationen über die politische, wirtschaftliche und religiöse Situation der Staaten Mittel- und Osteu-

ropas, in denen sich die zu unterstützenden Kirchen befinden.

3. Der Ausschuss nimmt Vorschläge von Initiativen aus dem Bereich der Landeskirche für Projekte des Gemeindeaufbaus und der Diakonie in Mittel- und Osteuropa entgegen, die durch Spendenmittel und Kollektenmittel der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ gefördert werden sollen. Er gibt Anregungen für weitere Projekte. Wünsche der Partnerkirchen sollen berücksichtigt werden.
4. Der Ausschuss prüft die Vorschläge anhand der von ihm zu erarbeitenden Kriterien sowie seiner Sachkenntnis und empfiehlt dem Verwaltungsrat geeignete Projekte zur Förderung.
5. Der Ausschuss begleitet die jährlich festgelegten Projekte und prüft sie auf ihre Effektivität. Er berichtet dem Verwaltungsrat und dem Landeskirchenamt jährlich einmal über seine Arbeit.
6. Darüber hinaus berät der Ausschuss die in dem Bereich der Landeskirche tätigen Initiativen in Mittel- und Osteuropa, sorgt für Absprachen zur Vermeidung von Überschneidungen, fördert die Zusammenarbeit und die Konzentrierung der Projekte.
7. Der Ausschuss erarbeitet Richtlinien für das Antragsverfahren und die Vergabe der Spenden- und Kollektenmittel der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ im Bereich der Landeskirche. Die Beschlussfassung über die Richtlinien obliegt dem Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
8. Dem Ausschuss obliegt die Durchführung der Eröffnungsveranstaltung der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ im Bereich der EKKW, die jährlich jeweils am Wochenende des Sonntags Invokavit stattfindet. Die Kosten für die Eröffnungsveranstaltung übernehmen die Landeskirche, das Diakonische Werk und der einladende Kirchenkreis in einem angemessenen Verhältnis unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen. Mit Abschluss der Programmplanung ist auch die Kostenverteilung auf die vorgenannten Institutionen verbindlich und konkret festzulegen.

II. Mitglieder

1. Dem Ausschuss gehören als Mitglieder an:
 - der Landespfarrer oder die Landespfarrerin für Diakonie (Vorsitzender oder Vorsitzende);
 - der oder die beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck mit der Geschäftsführung der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ Beauftragte;

- ein weiterer Mitarbeiter oder eine weitere Mitarbeiterin des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck;
- ein Mitglied des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck;
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Dezernates Ökumene, Weltmission, Entwicklungsfragen des Landeskirchenamtes;
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des „Osteuropa-Hearings“ des DWKW für die Initiativen in Mittel- und Osteuropa im Bereich der Landeskirche;
- zwei vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes benannte Vertreter oder Vertreterinnen von Mitgliedseinrichtungen, die Kontakte bzw. Projekte in Mittel- und Osteuropa unterhalten;
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Kurhessen-Waldeck;
- ein gemeinsamer Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin des Martin-Luther-Bundes und des Evangelischen Bundes Kurhessen-Waldeck;
- ein gemeinsamer Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin pro Sprengel für die Kirchenkreise, in denen Kirchengemeinden Hilfsaktionen und Projekte für Menschen in Mittel- und Osteuropa durchführen.

2. Der Ausschuss kann zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Themenkomplexen sachkundige Personen beratend hinzuziehen. Das betrifft auch sachkundige Gäste aus Kirchen Mittel- und Osteuropas.

III. Arbeitsweise

1. Der Ausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

IV. Beschlussfassung

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

V. Protokolle

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Verhandlungsgegenstände und die gefassten Beschlüsse nachgewiesen werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

VI. Mittelvergabe

Über die Vergabe der Spenden- und Kollektenmittel der Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ im Bereich der Landeskirche entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.

VII. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorstehende Ordnung wird nach Zustimmung des Landeskirchenamtes am 16. Oktober 2007 bekanntgemacht.

Dr. S c h w a r z
Oberlandeskirchenrat

Amtliche Nachrichten

Eichen, Kirchenkreis Hanau-Land

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

1. Pfarrstelle Tann, Kirchenkreis Fulda

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

Landeskirchliche Pfarrstelle eines Studienleiters für Pfarrerfortbildung (Pastoralkollegs) am Evangelischen Predigerseminar in Hofgeismar (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 30. November 2007 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:

Bei der folgenden Pfarrstelle bietet der Stelleninhaber die Reduzierung des Umfangs seines Dienstverhältnisses auf die Hälfte an, um die Pfarrstelle gemeinsam mit einem anderen Pfarrer gemäß § 12 b des Pfarrerdienstgesetzes zu versorgen. In diese Pfarrstelle kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ein weiterer Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen werden. Interessenten wenden sich an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

Kassel Paul-Gerhardt-Kirche,

Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl

(erneutes Angebot zur gemeinsamen Versorgung).

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

1. Pfarrstelle Bebra, Kirchenkreis Rotenburg

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle eines Studienleiters für Pfarrerfortbildung (Pastoralkollegs) am Evangelischen Predigerseminar in Hofgeismar** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

„Der Studienleiter bzw. die Studienleiterin ist in Absprache mit der Konferenz der Theologischen Studienleiter/innen der Kirchenkreise und dem Kollegium des Predigerseminars gemeinsam mit zwei Kollegen verantwortlich für die Konzeption und Durchführung von Fortbildungsangeboten (Pastoralkollegs, Kirchenkreiskollegs und Studientage) für Pfarrerinnen und Pfarrer; dabei sind Angebote, insbesondere im Bereich ‚Spiritualität‘ fortzuführen, aber auch eigene Schwerpunkte zu setzen. Zugleich ist der / die Stelleninhaber/in zuständig für die Begleitung des Masterstudiengangs ‚Evangelische Theologie‘.

Erwartet werden:

- Erfahrungen im Gemeindepfarrdienst;
- erwachsenenpädagogische und organisatorische Fähigkeiten;
- Interesse an einer Kooperation mit dem Fachbereich Evangelische Theologie in Marburg;
- Bereitschaft zu theologischer und geistlicher Weiterarbeit;
- kollegiale Zusammenarbeit im Kollegium des Predigerseminar.

Die Pfarrstelle wird vom Bischof für die Dauer von fünf Jahren besetzt. Eine einmalige Verlängerung um sieben Jahre ist möglich.

Um eine qualifizierte Bewerbung wird gebeten.

Nähere Auskünfte erteilen der Direktor des Predigerseminars Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh (Tel. 05671-881-271) und Oberlandeskirchenrat Dr. Frithard Scholz (Tel. 0561-9378-206).“

Nichtamtlicher Teil

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2008

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volksskirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie.

Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67**. Bewerbungen müssen spätestens bis **23. November 2007** vorliegen.

Auslandsdienst in Nigeria

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht zum 15. August 2008

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

für ihre Pfarrstelle in Lagos, die oder der bereit ist, sich u. a. folgenden Herausforderungen zu stellen:

- Gemeindegliederung mit Christen verschiedener Traditionen bei einerseits hoher Fluktuation von deutschsprachigen Firmenangehörigen und andererseits großer Kontinuität von Mitgliedern, die auf Dauer im Lande leben;
- Förderung ökumenischer Beziehungen zu den einheimischen Kirchen;
- Leitung eines Gemeindezentrums mit Kirche für die deutschsprachige und eine englischsprachige afrikanische Gemeinde, die miteinander assoziiert sind;
- Seelsorge für alle evangelischen Deutschsprachigen;
- Erteilen von derzeit insges. vier Stunden Unterricht in Religion an der Deutschen Schule und der European International School, beide in Lagos in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus;
- regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Landeshauptstadt Abuja, nach Enugu, zu diversen Baustellen im Lande und in der Region (Accra, Ghana);
- Engagement bei der Linderung der sozialen Nöte im Lande.

Die / der zukünftige Stelleninhaber/in sollte über Organisationsgeschick, pfarramtliche Erfahrung, Offenheit für multikulturelle Spiritualität, Improvisationsfähigkeit und gute Englischkenntnisse verfügen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Seelsorgerin / einen Seelsorger, die oder der mit ihr in ökumenischer Offenheit Gottesdienst feiert, Gemeindeleben unter den landesüblichen Schwierigkeiten fördert und die Gemeinde werbend nach außen vertritt.

Vorhanden sind eine hilfsbereite Gemeinde, das Gemeindezentrum mit separatem, teilmöblierten Pfarrhaus, ein modern ausgestattetes Pfarrbüro, die Deutsche Schule Lagos (zurzeit von Kindergärten bis Klasse 5), die European International School (zurzeit von Kindergarten bis Klasse 7 - angeschlossen an die International Baccalaureate Organization in Genf), ein Dienstfahrzeug und ein Vollzeitküster. Die Stelle wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum **12. November 2007** erbeten. Interessierte erhalten weitere Informationen und die Ausschreibungsunterlagen beim Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover
Telefon: 0511 - 2796-234
Telefax: 0511 - 2796-99234
E-Mail: torsten.boehmer@ekd.de

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-227/-228
Fax: (0511) 2796-717
E-Mail: Heike.Buchholz@ekd.de

Bewerbungsfrist: **15. November 2007** (Poststempel)

Auslandsdienst in Mittelamerika

Die deutschsprachige evangelisch-lutherische Gemeinde in San José/Costa Rica, mit der das Reisepfarramt für Panama, Nicaragua und Honduras verbunden ist, sucht zum 15. Juni 2008 eine/n

PfarrerIn/Pfarrer

die/der

- kontaktfreudig und bereit ist, sich auf die unterschiedlich geprägten Gruppen in der Gemeinde einzustellen,
- neuen Ideen gegenüber aufgeschlossen ist,
- an der Deutschen Schule gerne Religionsunterricht erteilt,
- den Aufbau einer Kinder- und Jugendgruppe im Blick hat,
- Seelsorgekompetenz mitbringt,
- sich bereitwillig und verständnisvoll den sozialen und ökumenischen Fragen der Region stellt und
- den Schwerpunkt des Gemeindelebens in der Feier des Gottesdienstes, den es entsprechend zu gestalten gilt, sieht.

Die zum Reisepfarramt gehörenden Länder sind bis zu viermal im Jahr zu besuchen.

Das Pfarrhaus ist Bestandteil des Gemeindezentrums mit Kindergarten und liegt in der Nähe der Deutschen Schule.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Auslandsdienst in Singapur

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Singapur sucht zum 1. August 2008

eine Pfarrerin / einen Pfarrer

mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung für den Zeitraum von sechs Jahren.

Sie erwartet eine aktive Gemeinde in einem multi-religiösen Stadtstaat. Die Mitglieder sind vor allem befristet (2-5 Jahre) in Singapur lebende deutschsprachige Mitarbeiter/innen internationaler Firmen mit ihren Familien.

Wir erwarten von Ihnen Seelsorge unter deutschsprachigen evangelischen Christen. Die besondere Herausforderung liegt auch im Gewinnen kirchendistanzierter Menschen zu einem Leben innerhalb der Gemeinde. Bringen Sie Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten, Offenheit und Ideen für die Weiterentwicklung des Gemeindelebens mit. Hierfür stehen ein engagierter Gemeinderat und qualifizierte hochmotivierte ehrenamtliche Mitarbeiter/innen zur Verfügung, welche die Gemeindearbeit mittragen. Die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Singapur, die zum Abitur führt, ist eine weitere Aufgabe. Von Singapur aus wird auch Malaysia pfarramtlich betreut. Regelmäßige Pastoralreisen nach Kuala Lumpur und Penang gehören zum Dienstauftrag.

Eine gemeindeeigene Reihenendhauswohnung (drei Schlafzimmer) mit kleinem Garten ist Pfarrwohnung und Gemeindezentrum.

Sie sollten die englische Sprache gut beherrschen und Kenntnisse im Umgang mit dem PC mitbringen.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Auskünfte erhalten Sie beim Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-231
Fax: (0511) 2796-717
E-Mail: eastasia@ekd.de

Bewerbungsfrist: **20. November 2007** (Poststempel).

Das **Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen** (ELM) mit Sitz in Hermannsburg sucht zum 01.07.2008 einen Theologen/eine Theologin als

Referent/in für das südliche Afrika

Der/Die Referent/in für das südliche Afrika verantwortet im Sinne ökumenischer Zusammenarbeit die Beziehungen des Missionswerks zu den Partnerkirchen, Projekten und seinen Mitarbeitenden in Südafrika, Botsuana, Lesotho, Swasiland, Malawi und Namibia. Er/Sie bringt die Anliegen der Partnerkirchen in Gemeinden, Freundeskreise, Netzwerk- und Partnerschaftsgruppen der Trägerkirchen (Hannover, Braunschweig, Schaumburg-Lippe) ein.

Bewerber/Bewerberinnen verfügen über eine längere Auslandserfahrung, vorzugsweise in einem Land des südlichen Afrikas. Sie bringen ihre soziale und interkulturelle Kompetenz ein, um sich den theologischen und entwicklungspolitischen Herausforderungen in den einzelnen Ländern und Kirchen zu stellen. In diesem Zusammenhang fördern sie auch die internationale Vernetzung mit den anderen Partnern der jeweiligen Kirchen. Die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung.

Der/Die Referent/in für das südliche Afrika unterstützt die Deutschlandarbeit des ELM mit ökumenischen Impulsen. Dazu gehört die Mitarbeit bei fachspezifischen Tagungen, Seminaren und ökumenischen Studienreisen.

Die Referentenstelle wird für einen Zeitraum von sechs Jahren besetzt. Der Bewerber/Die Bewerberin sollte für diese Zeit aus einem bestehenden Dienstverhältnis beurlaubt werden können.

Die Anstellung erfolgt in Anlehnung an den TVöD (Entgeltgruppe 13); die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung einer Versorgungszusage besteht. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit Dienort in Hermannsburg. Die Wohnsitznahme in Hermannsburg wird erwartet.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Zienterra (0 50 52 69-320).

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich bis zum **15.12.2007** an:
Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen
Personalreferat
Wolfgang Zienterra
Postfach 1109
29314 Hermannsburg
Georg-Haccius-Str. 9
29320 Hermannsburg
www.elm-mission.net

Das ELM pflegt als Werk der Ev.-luth. Landeskirchen Hannovers, Braunschweig und Schaumburg-Lippe partnerschaftliche Beziehungen zu evangelischen Kirchen in Afrika, Lateinamerika und Asien.

Die landeskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorgeaus-, fort- und -weiterbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz ist ab 1. April 2008 mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer wiederzubesetzen.

Die Stelle umfasst:

- Organisatorische und inhaltliche Leitung der SAF
- Leitung standardisierter Seelsorgekurse (DGfP)
- Leitung der KSA-Grundkursausbildung für Vikarinnen und Vikare
- Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung nach außen
- Mitarbeit in entsprechenden Gremien der Landeskirche und des Fachverbands
- Thematische Arbeit mit Mitarbeitergruppen und Pfarrkonventen
- Einzel-, Gruppen- und Teamsupervision
- Seelsorge und Beratung für Seelsorgerinnen und Seelsorger

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen zur Verfügung:

- eine Sekretärin mit einem Drittel-Stellenanteil
- eine Mitarbeiterin (KSA-Supervisorin)
- zurzeit ein Entsendungsdienstpfarrer
- die Konferenz nebenberuflich mitarbeitender Seelsorgeberaterinnen und -berater und Supervisorinnen und Supervisoren

Arbeitsorte sind:

- ein Büro und Gruppenraum im Amt für kirchliche Dienste in Berlin-Charlottenburg
- Kursräume im Kloster Lehnin in der Nähe von Brandenburg / Havel

Die Bewerberin / der Bewerber soll folgende Bedingungen erfüllen:

- Qualifikation:
 - Pastoralpsychologische Supervisorin oder pastoralpsychologischer Supervisor und Kursleiterin oder Kursleiter (DGfP/KSA)
- Vorerfahrung:
 - Praxis in einem Krankenhaus oder einer anderen Sonderseelsorge
 - Praxis in der Gemeindefarbeit
 - Wissenschaftliche Beschäftigung mit Fragen der Seelsorge und ihren theologischen und psychologischen Voraussetzungen
- Persönliche Bereitschaft zu:
 - eigener Supervision
 - eigener Weiterbildung
 - eigener Entwicklung

Diese Stelle erfordert eine hohe kommunikative Kompetenz, Einsatzbereitschaft, Freude an selbständiger Arbeit, Leitungsbefähigung und reife Liebe zur Evangelischen Kirche. Sie verspricht ein breites interessantes Tätigkeitsfeld und hohe berufliche und persönliche Befriedigung.

Vergütung: Pfarrbesoldung Ost

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen werden bis zum **31. Dezember 2007** erbeten an das Konsistorium, Ref. 3.1, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183